

643. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 643, Punkt 6 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 774
REVISION DES TEILHAUSHALTS WALLNERSTRASSE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf

- Beschluss Nr. 9 des Ministerrats von Porto vom 7. Dezember 2002 über die neuen Räumlichkeiten des OSZE-Sekretariats und des Beauftragten für Medienfreiheit,
 - Beschluss Nr. 559 des Ständigen Rates vom 31. Juli 2003 über die Finanzierungsvereinbarung zwischen der OSZE und der Republik Österreich betreffend die Räumlichkeiten des OSZE-Sekretariats und des Beauftragten für Medienfreiheit in der Wallnerstraße,
 - Beschluss Nr. 709 des Ständigen Rates vom 15. Dezember 2005 über die Einrichtung des Teilhaushalts Wallnerstraße –
- beschließt,
- im Rahmen des Teilhaushalts Wallnerstraße ein eigenes Hauptprogramm einzurichten für die Finanzierung der Kosten, die der OSZE im Zusammenhang mit den Ausgaben für die Übersiedlung vom Kärntner Ring in die Räumlichkeiten in der Wallnerstraße, für die Instandsetzung der Büros am Kärntner Ring und für die neuen Einbauten und Ausstattungsgegenstände in den Räumlichkeiten in der Wallnerstraße erwachsen;
 - den vom Teilhaushalt abgedeckten Durchführungszeitraum für die Ausgaben im Zusammenhang mit dem neuen Hauptprogramm bis Ende 2008 zu verlängern, wobei der Saldo jeweils von einem Jahr auf das nächste übertragen wird; und
 - dem neuen Hauptprogramm im Rahmen des Teilhaushalts Wallnerstraße aus dem Liquiditätsüberschuss im Haushalt des Sekretariats und der Institutionen für das Finanzjahr 2005 1,1 Millionen Euro zuzuweisen;

beschließt ferner, dass

- alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um sicherzustellen, dass die im Rahmen dieses Hauptprogramms vorgesehenen Aktivitäten so kostenwirksam und zügig wie möglich abgeschlossen werden, was auch für den gesamten Teilhaushalt gilt;

- mit den Mitteln, die gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Aktivitäten im Teilhaushalt verbleiben, nach Finanzvorschrift 7.07 verfahren wird;

bekräftigt sein Ersuchen, dass

- der Generalsekretär als Verwalter des Teilhaushalts diesen in Übereinstimmung mit Artikel VII der Finanzvorschriften verwaltet und jedes Quartal, oder nötigenfalls öfter, über die Durchführung des Teilhaushalts berichtet.